

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit  
des Ständerates (SGK-SR)  
Parlament  
3003 Bern

**Konferenz der Direktoren und Direktorinnen  
der universitären Institute für Psychologie**

Universität Bern  
Muesmattstrasse 45  
3012 Bern

**Schweizerische Gesellschaft für Psychologie**

Université de Neuchâtel  
Rue de la maladière 23  
2000 Neuchâtel

Bern – Neuchâtel, im Januar 2010

**09.075 – Psychologieberufegesetz:**

**Stellungnahme der Direktorinnen und Direktoren der Institute für Psychologie der Schweizer Universitäten**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Die Direktorinnen und Direktoren der Institute für Psychologie der Schweizer Universitäten begrüssen das vom Bundesrat am 30. September 2009 verabschiedete Psychologieberufegesetz (PsyG) ausdrücklich. Seitens der Direktorinnen und Direktoren der entsprechenden **Institute der Universitäten Basel, Bern, Fribourg, Genève, Lausanne, Neuchâtel und Zürich**, an denen über 90% der Psychologinnen und Psychologen in der Schweiz ausgebildet werden, senden wir Ihnen beiliegend gerne die gemeinsame Stellungnahme. Diese betont das **Erfordernis eines Masterabschlusses in Psychologie für den Schutz der allgemeinen Berufsbezeichnung «Psychologin/Psychologe»** (Art. 4).

Diese Stellungnahme wird auch von der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie unterstützt. Sie ist die massgebende Fachgesellschaft der Forschenden und Dozierenden in Psychologie an den Schweizer Universitäten und vertritt das Fach Psychologie in der Schweizerischen Akademie der Geisteswissenschaften (SAGW).

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Inhaberinnen und Inhaber der Lehrstühle für Klinische Psychologie und Psychotherapie in Abstimmung mit uns eine Stellungnahme zum Erfordernis eines Masterabschlusses in Psychologie für die psychologische Psychotherapie abgeben werden, welche unsere volle Unterstützung hat (Art. 7).

Im Hinblick auf die Beratung des Psychologieberufegesetzes in Ihrer Kommission möchten wir unterstreichen, dass wir für mündliche und schriftliche Informationen, explizit auch für Anhörungen, jederzeit gerne zur Verfügung stehen. Bitte wenden Sie sich dazu an die rechts Unterzeichnende, Frau Prof. Dr. Marianne Schmid Mast: 032 718 13 94; marianne.schmid@unine.ch.

Wir danken Ihnen im Voraus.  
Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Claudia Roebers  
Präsidentin der Konferenz der Direktoren  
und Direktorinnen der universitären  
Institute für Psychologie

Prof. Dr. Marianne Schmid Mast  
Präsidentin der Schweizerischen  
Gesellschaft für Psychologie

An die zuständigen Kommissionen des National- und Ständerats

**Psychologieberufegesetz:  
Hochschulabschluss in Psychologie auf *Masterstufe*  
als Voraussetzung für den Bezeichnungsschutz**

Stellungnahme der Konferenz der Direktoren und Direktorinnen der universitären Institute für Psychologie in der Schweiz (KDIPS)<sup>1</sup> und der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP)<sup>2</sup>

Die Direktorinnen und Direktoren der Institute für Psychologie an den Schweizer Universitäten und die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie begrüßen das vom Bundesrat am 30. September 2009 verabschiedete Psychologieberufegesetz (PsyG) ausdrücklich.

Insbesondere begrüßen wir, dass

- Konsumentinnen und Konsumenten sowie Patientinnen und Patienten künftig die Sicherheit haben, dass Personen mit der Berufsbezeichnung "Psychologin" oder "Psychologe" auch tatsächlich über einen anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie verfügen (allgemeiner Bezeichnungsschutz),
- das geplante Gesetz die Psychologieberufe in ihrer ganzen Breite regelt und differenzierte Qualitätsanforderungen zu ihrer Ausübung je nach Bereich vorsieht,
- mit gesamtschweizerischen Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychologieberufe die in diesem Bereich notwendige Rechtssicherheit geschaffen wird,
- mit der eidgenössisch geschützten Berufsbezeichnung die Anerkennung der Schweizer Hochschulabsolventinnen und -absolventen in Psychologie in den EU-Staaten erleichtert wird.

Zum Schutz des Konsumenten psychologischer Leistungen vor Täuschung und Irreführung ist Transparenz zentral. Der allgemeine Bezeichnungsschutz schafft bezüglich der fachlichen Qualifikationen der Anbieter solcher Leistungen die notwendige Transparenz. Auch erfordern der Schutz der psychischen Gesundheit und deren Verbesserung in der Schweiz einheitliche und hohe Qualitätsanforderungen für Psychologieberufe in besonders sensiblen Bereichen wie der Psychotherapie.

**Hochschulabschluss auf Masterstufe**

Wir erachten es als äusserst zentral, dass der Bundesrat als Voraussetzung für den allgemeinen Bezeichnungsschutz einen **Hochschulabschluss in Psychologie auf Masterstufe** vorsieht. Damit darf sich beruflich richtigerweise nur noch als "Psychologin" oder "Psychologe" bezeichnen, wer einen Master- bzw. einen altrechtlichen Lizentiats-Abschluss in Psychologie erworben hat. Der Bachelor-Abschluss in Psychologie ist klar noch nicht berufsqualifizierend. Erst der Master-Abschluss qualifiziert zur eigenverantwortlichen Berufsausübung als Psychologin oder Psychologe.

**Die Psychologie an den Schweizer Universitäten**

In Übereinstimmung mit den anderen Studiengängen ist das Psychologiestudium an den Schweizer Universitäten so aufgebaut, dass im Bachelor-Studium die fachwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt werden, während das Master-Studium der fachwissenschaftlichen Vertiefung und der Berufsqualifizierung dient. Nur Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulabschlusses auf Masterstufe verfügen über fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen, wie sie für die eigenverantwortliche Berufsausübung als Psychologin und Psychologe notwendig sind.

Dazu zählt insbesondere die Fähigkeit:

- psychologische Prozesse in ihrer Komplexität einzuordnen,
- kritisch mit fachwissenschaftlicher Literatur umzugehen und
- die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Tätigkeit und wissenschaftlicher Diagnose- und Testverfahren beurteilen zu können.

Mit der Bolognaform wurden die Studiengänge an den Schweizer Universitäten in zwei Stufen gegliedert, eine erste Studienstufe von drei Jahren mit 180 Kreditpunkten (Bachelor-Studium) und eine zweite Studienstufe von eineinhalb bis zwei Jahren mit 90 bis 120 Kreditpunkten (Masterstudium).

Im Bachelor-Studiengang in Psychologie müssen an jeder Schweizer Universität mindestens 120 von den verlangten 180 Kreditpunkten im Fachbereich Psychologie erworben werden. Der *Bachelor of Science in Psychology* berechtigt zum prüfungsfreien Übertritt ins Master-Studium in Psychologie an einer Schweizer Universität. Im Master-Studiengang in Psychologie müssen mindestens 90 von den verlangten 120 Kreditpunkten im Fachbereich Psychologie absolviert werden. Dieser Studienabschnitt wird mit dem *Master of Science in Psychology* abgeschlossen.

Bachelor-Studiengänge in Psychologie bestehen an sechs Schweizer Universitäten (Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne und Zürich), Master-Studiengänge in Psychologie an sieben Universitäten (zusätzlich zu den genannten Neuenburg; Stand 2009).

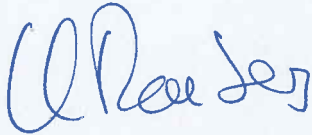

**Die Notwendigkeit von Transparenz und Qualität**

Der Bedarf an psychologischen Dienstleistungen nimmt in der sich rasch wandelnden und komplexer werdenden Gesellschaft und Arbeitswelt stetig zu. In den letzten Jahrzehnten wurden psychologische Leistungen zu einem selbstverständlichen und von der Bevölkerung erwarteten Angebot. Sie werden in den verschiedensten Berufsfeldern erbracht und beschränken sich nicht, wie oft gemeint, auf die Psychotherapie. Zu nennen sind zum Beispiel die Arbeits- und Organisationspsychologie, die Laufbahn- und Rehabilitationspsychologie, die Kinder- und Jugendpsychologie, die Neuropsychologie, die Gesundheitspsychologie oder die Rechtspsychologie.

Wer psychologische Unterstützung sucht, ist oft besonders verletzlich, weil er sich in einer psychischen Ausnahme- oder Krisensituation befindet. Unter diesen Umständen besteht die Gefahr, dass professionelle psychologische Leistungen nicht von unseriösen Angeboten unterschieden werden können. Transparenz und Qualität psychologischer Angebote, wie sie mit dem Psychologieberufegesetz sichergestellt werden sollen, sind deswegen unabdingbar.

Im November 2009

Prof. Dr. Michaela Wänke Universität Basel	
Prof. Dr. Thomas Rammsayer Universität Bern	
Prof. Dr. Oswald Huber Universität Fribourg	
Prof. Dr. Fabio Lorenzi-Cioldi Universität Genève	
Prof. Dr. Jérôme Rossier Universität Lausanne	
Prof. Dr. Franziska Tschan Universität Neuchâtel	
Prof. Dr. Klaus Jonas Universität Zürich	

<p>Prof. Dr. Claudia Roebers Universität Bern Präsidentin der Konferenz der Direktoren und Direktorinnen der universitären Institute für Psychologie in der Schweiz (KDIPS-CDIPS)</p>	
<p>Prof. Dr. Marianne Schmid Mast Universität Neuchâtel Präsidentin der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP-SSP)</p>	

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) zur Verfügung gestellt.

<sup>1</sup> Die Konferenz der Direktoren und Direktorinnen der universitären Institute für Psychologie in der Schweiz ist das Koordinationsgremium der Psychologie-Institute der Schweizer Universitäten.

<sup>2</sup> Die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie vertritt das Fach Psychologie in der Schweizerischen Akademie der Geisteswissenschaften (SAGW). Die SGP ist die massgebende Fachgesellschaft der Forschenden und Dozierenden in Psychologie an den Schweizer Universitäten.